

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT  BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und der

Paritätische Dienste Bremen GmbH

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 SGB XII

geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind Hilfen nach § 61 SGB XII, durch die eine umfassende Versorgungssicherheit für schwerbehinderte Personen in der eigenen Häuslichkeit und damit ein so weit wie möglich selbstbestimmtes Leben ermöglicht wird. Somit kann eine erforderliche Unterbringung in einer vollstationären Einrichtung vermieden werden.

(2)

Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs.1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.06.2006 (in der Fassung vom 28.02.2014) finden Anwendung.

2. Leistung

(1) Die Gesellschaft bietet unter der Bezeichnung „**Akzente-Pflegezentrale**“ eine **Rund-um-die-Uhr-Versorgungssicherheit** für zunächst 40 schwer- und schwerstpflegebedürftige (Pflegestufe II und III) körperbehinderte Erwachsene, die häusliche Pflege nach § 36 SGB XI im Rahmen des Service-Wohnens an folgenden Orten erhalten:

- Haus im Viertel
- Haus Kattenturm
- Haus Weidedamm

Hierzu wird ein Bereitschaftsdienst mit der erforderlichen Personalausstattung vor Ort organisiert, der ergänzend zu den planmäßig durch einen Pflegedienst erbrachten Leistungen der häuslichen Pflege nach SGB XI bei spontan auftretenden Bedarfen im betreuenden und pflegerischen Sinne unverzüglich Hilfe leistet.

(2) Schwer- und schwerstpflegebedürftige Personen, die im unmittelbar erreichbaren Umfeld in ihrer eigenen Wohnung leben, können von der „Akzent-Pflegezentrale“ zusätzlich betreut werden. Sollte eine solche Erweiterung mehr als 5 % bezogen auf die 40 Plätze betragen, ist das Entgelt nach § 3 neu zu verhandeln.

3. Kostenhöhe und Anspruch

3.1 Das mit dem Sozialhilfeträger abrechnungsfähige Pauschalentgelt beträgt je schwerstbehinderten Pflegebedürftigen pro Monat

Euro 468,68

Bei nicht vollen Leistungsmonaten zu Beginn oder bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist das Entgelt pro nicht in Anspruch genommenen Tag um ein Dreißigstel zu mindern.

3.2 Voraussetzung für die Abrechnung der vereinbarten Entgelte ist die entsprechende Kostenübernahmeerklärung des zuständigen Trägers der Sozialhilfe (Amt für Soziale Dienste).

4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Die Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem **01.06.2018** für eine unbestimmte Dauer, die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate (31.05.2019).

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5. Prüfungsvereinbarung

Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

6. Sonstiges:

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Februar 2018

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport**

Paritätische Dienste Bremen gGmbH
Außer der Schloßstraße 51
Einrichtungsträger:
28203 Bremen
Telefon 0421 - 79199 15
Fax 0421 - 79199 973

